

ANNA KAEHLBRANDT

# Mehrpersonenverhältnisse im Schiedsverfahren

*Veröffentlichungen  
zum Verfahrensrecht  
203*

---

**Mohr Siebeck**

# Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 203

herausgegeben von

Rolf Stürner





Anna Kaeblbrandt

# Mehrpersonenverhältnisse im Schiedsverfahren

Zur subjektiven Erweiterung des deutschen  
Schiedsverfahrensrechts unter Berücksichtigung  
der verfassungsrechtlichen Dimension

Mohr Siebeck

*Anna Kaehlbrandt*, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Goethe Universität Frankfurt; 2017 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Frankfurt am Main; 2019 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2023 Promotion; Rechtsanwältin in Frankfurt am Main.

D30

Die Open-Access-Publikation dieses Buches wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds der Goethe-Universität Frankfurt am Main unterstützt

ISBN 978-3-16-163274-7 / eISBN 978-3-16-163275-4

DOI 10.1628/978-3-16-163275-4

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2024. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

© Anna Kaehlbrandt

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern  
in großer Dankbarkeit*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Stand der Bearbeitung ist der 1. Juni 2022. Es konnte weitgehend noch Literatur bis zum 15. November 2023 berücksichtigt werden. Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts von April 2023 und der Stand der Ergänzenden Regeln für Streitverkündungen der DIS zum Dezember 2023 sind in der Arbeit berücksichtigt worden.

Zuvorderst gilt mein großer Dank meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Joachim Zekoll, LL.M. (Berkeley). Er hat mir die Freiheit ermöglicht, die für ein derart grundlegendes Thema erforderlich war, und stand mir bei allen Herausforderungen meines Dissertationsprojekts stets unterstützend zur Seite. Dafür bin ich ihm zutiefst dankbar. Ich danke weiterhin Herrn Prof. Dr. Stefan Vogenauer, MJur (Oxford) für die Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Moritz Bälz, LL.M. (Harvard) für den Vorsitz der Prüfungskommission bei der Disputation. Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe der Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht.

Die Promotionsförderung der Studienstiftung des deutschen Volkes hat die Entstehung der gesamten Arbeit mit einem Stipendium gefördert, für das ich sehr dankbar bin. Ich danke zudem dem Open-Access-Publikationsfonds der Goethe-Universität Frankfurt am Main für die finanzielle Unterstützung der Open-Access-Publikation dieses Buches.

Meine promotionsbegleitende Tätigkeit bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) ermöglichte es mir, tiefgreifende praktische Einblicke in die von der DIS administrierten Schiedsverfahren zu erlangen sowie in stetem und regem Austausch mit Experten aus Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit zu stehen und dies für meine Arbeit fruchtbar zu machen.

Besonders danke ich Frau Dr. Francesca Mazza für die große Hilfe und Inspiration bei der Themenwahl und für ihre großartige Förderung nicht nur meines Dissertationsprojekts, sondern auch meines persönlichen und fachlichen Werdegangs. Für die Unterstützung in allen Höhen und Tiefen während der Promotionszeit danke ich meinen Freunden und Promotionskollegen.

Zutiefst dankbar bin ich meinem Vater, der meine Begeisterung für das wissenschaftliche Arbeiten („Einsamkeit und Freiheit“, Wilhelm von Humboldt) geweckt und jede Zeile dieser Arbeit mit Sorgfalt Korrektur gelesen hat, und meiner Mutter, die mir immer ermutigend und liebevoll zur Seite stand. Mein großer Dank gilt ich auch meinem Großvater für die stets erfrischenden und lehrreichen Gespräche über das Promovieren im Allgemeinen und meine Arbeit im Besonderen. Diese Arbeit wäre ohne meine Familie, allen voran meine Eltern, nicht entstanden. Ihre bedingungslose Unterstützung während meines gesamten Lebens hat mir meinen Bildungsweg erst ermöglicht. Ihnen ist diese Arbeit daher gewidmet.

Frankfurt am Main, im Dezember 2023

Anna Kahlbrandt

# Inhaltsübersicht

<b>Kapitel 1: Einleitung</b> .....	1
A. Arbeitsthesen .....	2
B. Methodik und Gegenstand der Untersuchung .....	3
C. Gang der Untersuchung.....	8
<b>Kapitel 2: Was legitimiert die Schiedsgerichtsbarkeit? Kritische Würdigung eines altbekannten Lösungsansatzes</b> .....	10
A. Der Schiedsspruch zwischen privatrechtlichem Vergleich und staatlichem Urteil – eine Standortbestimmung.....	10
B. Folgen der Einräumung prozessualer Wirkungen für die Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
C. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien als Kern der Legitimationsfrage .....	34
D. Eigener Lösungsansatz: Ergänzung der Legitimationsfrage um die Trias rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien.....	58
<b>Kapitel 3: Erfüllt das deutsche Schiedsverfahrensrecht seine verfassungsrechtlichen Anforderungen? Untersuchung des staatlichen Kontrollsystems</b> .....	60
A. Das Regelungsgefüge aus Verpflichtungs- und Kontrollnormen für das laufende Schiedsverfahren .....	61
B. Das Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren als abschließende Kontrollinstanz.....	113
C. Ergebnis: Grundsätzlich ausgewogenes staatliches Kontrollsystem vorhanden .....	125

Kapitel 4: Subjektive Begrenzung des deutschen Schiedsverfahrensrechts? Zur Erweiterbarkeit des Zehnten Buchs der ZPO .....	127
A. Subjektive Begrenzung des Zehnten Buchs der ZPO.....	128
B. Aufstellen von Anforderungen an eine subjektive Erweiterung mittels Verfahrensvereinbarung .....	154
C. Eigener Lösungsansatz: Leitlinien für eine subjektive Erweiterung des gesetzlichen Regelungsmodells mittels Verfahrensvereinbarung.....	184
Kapitel 5: Möglichkeiten einer subjektiven Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts mittels Verfahrensvereinbarung .....	187
A. Mehrparteienmodelle im Sinne der ersten Fallgruppe.....	187
B. Drittbeteiligungsmodelle im Sinne der zweiten Fallgruppe .....	220
C. Ergebnis: Leitlinien für eine rechtssichere subjektive Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts praktisch einsetzbar.....	271
Kapitel 6: Subjektive Erweiterbarkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts im Falle einer Rechtsnachfolge?.....	273
A. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Wirkungserstreckung auf den Rechtsnachfolger .....	274
B. Vorprozessualer Eintritt der Rechtsnachfolge.....	279
C. Eintritt der Rechtsnachfolge während des laufenden Schiedsverfahrens	289
D. Eintritt der Rechtsnachfolge nach Erlass des Schiedsspruchs .....	301
E. Ergebnis: Klare und verfassungskonforme gesetzliche Grundlagen für die schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge erforderlich.....	336
Kapitel 7: Schlussthesen .....	339
Literaturverzeichnis.....	353
Sachregister.....	369

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XXIV
<b>Kapitel 1: Einleitung.....</b>	<b>1</b>
A. Arbeitsthesen .....	2
B. Methodik und Gegenstand der Untersuchung .....	3
C. Gang der Untersuchung.....	8
<b>Kapitel 2: Was legitimiert die Schiedsgerichtsbarkeit? Kritische Würdigung eines altbekannten Lösungsansatzes .....</b>	<b>10</b>
A. Der Schiedsspruch zwischen privatrechtlichem Vergleich und staatlichem Urteil – eine Standortbestimmung .....	10
I. Die rein privatrechtliche Konfliktlösung als Ausfluss der Privatautonomie.....	13
II. Das gerichtliche Urteil als Ergebnis des staatlichen Rechtsschutzsystems.....	15
III. Die Schiedsgerichtsbarkeit als privater Konfliktlösungsmechanismus mit öffentlich-rechtlichen Wirkungen .....	17
1. Die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den Stühlen.....	17
2. Ein Ausflug in die Rechtsgeschichte .....	19
3. Trennung von Wesen und Wirkung der Schiedsgerichtsbarkeit.....	21
4. Zusammenfassung .....	24
B. Folgen der Einräumung prozessualer Wirkungen für die Schiedsgerichtsbarkeit.....	24
I. Verfassungsrechtliche Relevanz der prozessualen Wirkungen .....	25
1. Unmittelbare Bindung allein der Staatgewalten .....	25
2. Möglichkeit zwangsweiser Durchsetzung des Schiedsspruchs .....	27
3. Möglichkeit prozessualer Durchsetzung des Schiedsspruchs.....	28
4. Verbindliche Zuständigkeitsbegründung des Schiedsgerichts .....	29
II. Folgen der Verfassungsrelevanz der prozessualen Wirkungen .....	30

1.	Pflicht des Staates zur Vorsehung eines Kontrollsystems.....	30
2.	Beeinflussung des privatrechtlichen Schiedsverfahrens .....	31
3.	Beeinflussung der privatrechtlichen Akteure.....	32
III.	Fazit: Wechselspiel zwischen prozessualen Wirkungen und Verfassungsrecht .....	33
C.	Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien als Kern der Legitimationsfrage .....	34
I.	Verfassungsrechtliche Herleitung .....	34
1.	Allgemeine Handlungsfreiheit und Privatautonomie? .....	34
a)	Recht, privatrechtlichen Konfliktlösungsmechanismus zu nutzen .....	34
b)	Kein Anspruch auf gesetzliche Regelung des privaten Konfliktlösungsmechanismus .....	36
c)	Kein Anspruch, die Einräumung öffentlich-rechtlicher Wirkungen zu verlangen.....	37
d)	Schutzbereich des Artikel 2 Absatz 1 GG nur partiell berührt ..	38
2.	Gleichheitssatz oder „Subsidiaritätsprinzip“?.....	38
3.	Die Anforderungen des Rechtsstaats an rechtsverbindliche kontradiktorische Entscheidungen.....	40
a)	Grundentscheidung des Verfassungsgesetzgebers für rechtsstaatliche Verfahren .....	40
b)	Verfassungsrechtlich gerechtfertigter Eingriff in das Grundrecht auf Privatautonomie.....	43
4.	Fazit: Das Rechtsstaatsprinzip als Ankerpunkt prozessualer Wirkungen kontradiktorischer Entscheidungen.....	44
II.	Die drei verfassungsrechtlich verbürgten Verfahrensgarantien.....	45
1.	Die Zugangsgarantie .....	46
a)	Herleitung und Inhalt der Zugangsgarantie.....	46
aa)	Recht auf den gesetzlichen Richter? Rechtsprechungsmonopol? .....	47
bb)	Recht auf Zugang zu staatlichem Rechtsschutz oder Justizgewähranspruch .....	49
b)	Keine Betroffenheit durch rein privatrechtlich wirksame Disposition .....	50
c)	Aber unmittelbare Betroffenheit durch prozessual wirksame Disposition .....	52
2.	Die verfahrensbezogenen Ausgestaltungsgarantien.....	52
a)	Inhalt und Herleitung der Ausgestaltungsgarantien.....	53
aa)	Recht auf rechtliches Gehör.....	53
bb)	Recht auf faires Verfahren .....	54
b)	Keine unmittelbare Betroffenheit bei konsensuellem Gegenstand der Durchsetzung .....	55

c) Aber unmittelbare Betroffenheit bei kontradiktorischem Gegenstand der Durchsetzung .....	56
3. Die Trias rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien als Grundlage prozessualer Wirkungen der Schiedsgerichtsbarkeit.....	57
III. Recht auf Privatautonomie als eigenständiges Legitimationsmittel?...	57
D. Eigener Lösungsansatz: Ergänzung der Legitimationsfrage um die Trias rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien.....	58

**Kapitel 3: Erfüllt das deutsche Schiedsverfahrensrecht seine  
verfassungsrechtlichen Anforderungen? Untersuchung des  
staatlichen Kontrollsystems.....**60

A. Das Regelungsgefüge aus Verpflichtungs- und Kontrollnormen für das laufende Schiedsverfahren .....	61
I. Wahrung des Rechts auf staatlichen Rechtsschutz .....	62
1. Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Ausschluss der Zugangsgarantie.....	62
a) Verzicht auf die Ausübung des konkreten Grundrechtsschutzes als Grundfall.....	63
b) Verfassungsrechtlich gerechtfertigter Grundrechtseingriff als Sonderfall.....	65
aa) Notwendige Differenzierung zwischen Verzicht und Eingriff .....	67
bb)Element der Freiwilligkeit als Abgrenzungskriterium .....	69
cc) Vorgehen bei der Abgrenzung in Grenzfällen .....	70
c) Zusammenfassung und Ausblick für die weitere Untersuchung	71
2. Grundfall vertragliches Rechtsgeschäft: Die Schiedsvereinbarung	72
a) Schiedsvereinbarung als unwiderruflicher Grundrechtsausübungsverzicht .....	73
b) Vereinbarkeit von privatrechtlichem Rechtsgeschäft und Grundrechtsausübungsverzicht .....	74
aa) Grundrechtsausübungsverzicht im Falle des Vorliegens eines Freiwilligkeitselements .....	75
bb)Ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigter Grundrechtseingriff?.....	75
c) Schiedsverfahrensrechtliche Anforderungen an die Schiedsvereinbarung .....	76
aa) § 1031 ZPO als klassische Formvorschrift? .....	77
bb)Verfassungsgemäßheit des § 1031 ZPO? .....	79
(1) Verfassungsgemäßheit in Bezug auf die eingeschränkte Formstrenge?.....	80

(2) Verfassungsgemäßheit hinsichtlich der Ermöglichung eines Grundrechtseingriffs?.....	82
cc) Zusammenfassung .....	83
d) Konsensbasierter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit als gesetzlicher Regelfall .....	85
3. Sonderfall einseitiges Rechtsgeschäft: Die Schiedsverfügung .....	85
a) Ausnahmecharakter der Vorschrift .....	86
b) Verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift .....	87
aa) Vom Bundesgerichtshof aufgestellte Grundsätze zur Auslegung des § 1066 ZPO .....	88
bb) Im Einzelfall verfassungskonformer Grundrechtseingriff zulässig .....	90
c) Keine (entsprechende) Anwendbarkeit des § 1031 ZPO auf § 1066 ZPO .....	91
4. Sonderfall schiedsgerichtliche Zuständigkeitsbegründung durch Präklusion .....	92
a) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Präklusion .....	92
b) Schiedsverfahrensrechtliche Zulässigkeit .....	95
aa) Widerspruch zu § 1027 ZPO? .....	95
bb) Erheblichkeit schiedsinterner Fristen .....	97
c) Voraussetzungen und Grenzen der Präklusion .....	99
aa) Beteiligung am Schiedsverfahren .....	99
bb) Fristsäumnis in der Sphäre des Betroffenen .....	99
cc) Disponibilität des betroffenen Schutzrechts .....	100
5. Grenzen des Ausschlusses staatlicher Gerichtszuständigkeit: Die Schiedsfähigkeit .....	101
a) Inhalt der Schiedsfähigkeit in § 1030 ZPO .....	101
b) Relevanz für sämtliche Möglichkeiten der schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsbegründung .....	102
6. Kontrollmechanismen im laufenden Schiedsverfahren .....	103
a) Gerichtliche Überprüfung bei Klage vor dem staatlichen Gericht .....	104
b) Gerichtliche Überprüfung durch Feststellungsantrag an das staatliche Gericht .....	104
c) Gerichtliche Entscheidung über einen schiedsgerichtlichen Zwischenentscheid .....	105
d) Rechtsfolgen der Kontrollmechanismen im laufenden Schiedsverfahren .....	106
II. Wahrung des Rechts auf faires Verfahren .....	107
1. Verankerung einer allgemeinen Gleichbehandlungspflicht .....	107
2. Gerichtliche Kontrolle der gleichberechtigten Einflussnahme auf die Bildung des Schiedsgerichts .....	108

3. Verankerung und Kontrolle der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters .....	110
4. Verankerung des Rechts zur Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten.....	111
III. Wahrung des Rechts auf rechtliches Gehör .....	111
1. Verankerung einer allgemeinen Pflicht zur Gehörs-gewährung ....	112
2. Verankerung spezieller Gehörs-gewährungspflichten.....	112
B. Das Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren als abschließende Kontrollinstanz.....	113
I. Verhältnis zu den vorgeschalteten Kontrollmechanismen .....	114
II. Antragsgebundene Überprüfung im Aufhebungsverfahren.....	116
1. Verhältnis der Aufhebungsgründe zueinander.....	118
2. Verhältnis des Aufhebungsverfahrens zu den vorgeschalteten Kontrollmechanismen .....	119
III. Obligatorische Überprüfung im Vollstreckbarerklärungsverfahren...	120
1. Verhältnis zum Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO.....	121
2. Umfang der ordre public-Überprüfung.....	122
C. Ergebnis: Grundsätzlich ausgewogenes staatliches Kontrollsystem vorhanden .....	125

## Kapitel 4: Subjektive Begrenzung des deutschen Schiedsverfahrensrechts? Zur Erweiterbarkeit des Zehnten Buchs der ZPO .....

127

A. Subjektive Begrenzung des Zehnten Buchs der ZPO.....	128
I. Zugangsgarantie versus Ausgestaltungsgarantien.....	128
II. Begrenzung des Zehnten Buchs der ZPO auf einen Parteienrechtsstreit .....	130
1. Anknüpfung der Vorschriften des Zehnten Buchs der ZPO an die Verfahrensparteistellung .....	130
a) Der (Verfahrens-)Parteibegriff im deutschen Schiedsverfahrensrecht.....	130
b) Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Verfahrensparteien .....	132
2. Hinzutreten eines Ausschlussakts in Bezug auf die Zugangsgarantie.....	132
3. Notwendige Differenzierung zwischen Ausschlussakt und Verfahrensparteistellung .....	133
a) Die Problematik des dualistischen Parteibegriffs .....	133
b) Keine „Beteiligung am Schiedsverfahren wider Willen“?.....	134

III. Überprüfung der eigenen These anhand der Vorschrift des § 1055 ZPO .....	135
1. Vorherrschende Ansichten zur Auslegung des § 1055 ZPO .....	137
a) Erstes Lager: Formulierung „unter den Parteien“ sei bedeutungslos .....	137
b) Zweites Lager: Formulierung „unter den Parteien“ meine die Parteien der Schiedsvereinbarung .....	139
2. Rechtshistorischer Anknüpfungspunkt der vorherrschenden Ansichten widerlegbar .....	140
a) Interventionswirkung eines gerichtlichen Urteils in der CPO von 1877 vorgesehen .....	141
b) Rechtskrafterstreckung gerichtlicher Urteile auf den Einzelrechtsnachfolger in der CPO von 1877 vorgesehen .....	142
c) Zusammenfassung .....	145
3. Gesetzssystematik der CPO von 1877 streitet für Anknüpfung an die Verfahrensparteien .....	146
4. Verfassungskonforme Auslegung streitet für Anknüpfung an die Verfahrensparteien .....	147
5. Bundesgerichtshof und Reformgesetzgeber von 1998 streiten für Anknüpfung an die Verfahrensparteien .....	148
IV. Derzeitige Begrenzung des Zehnten Buchs der ZPO auf einen Zweipersonenrechtsstreit .....	151
V. Notwendigkeit eigener Bestimmungen für eine subjektive Erweiterung .....	153
B. Aufstellen von Anforderungen an eine subjektive Erweiterung mittels Verfahrensvereinbarung .....	154
I. Abstraktion der Regelungsgedanken im Zehnten Buch der ZPO .....	155
1. Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung zur Wahrung der Ausgestaltungsgarantien .....	156
a) Bloße Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung ausreichend .....	156
aa) Verfahrensbeteiligung auch ohne Verfahrensparteistellung ausreichend .....	156
bb) Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung ausreichend .....	157
b) Recht der Einflussnahme auf die Bildung des Schiedsgerichts .....	158
c) Pflicht des Schiedsgerichts zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	159
d) Recht auf Erlangung rechtlichen Gehörs .....	160
2. Vorliegen eines Ausschlussaktes zur Wahrung der Zugangsgarantie .....	160
a) Notwendige Reichweite des Ausschlussakts .....	160
b) Subjekt eines Grundrechtsausübungsverzichts .....	162
c) Subjekt einer wirksamen Schiedsverfügung .....	162

d) Erweiterbarkeit der schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsbegründung kraft Präklusion? .....	163
3. Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen zur Durchführung des Schiedsverfahrens .....	164
a) Parteiliche Zustimmung aus Vertraulichkeitsgründen .....	164
b) Zustimmung des Schiedsgerichts? .....	165
4. Zusammenfassung: Notwendige Elemente für eine verfassungskonforme Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts .....	165
II. Die Verfahrensvereinbarung als Mittel zum Zweck? .....	166
1. Das Rechtskonstrukt der Verfahrensvereinbarung im Schiedsverfahrensrecht .....	166
2. Möglichkeiten und Grenzen der privatautonomen Gestaltungsfreiheit .....	168
a) Vorprozessual absehbare Mehrparteien- und Drittbeteiligungsmodelle .....	168
b) Fälle der schiedsverfahrensrechtlichen Rechtsnachfolge .....	169
3. Erweiterbarkeit der Wirkungen eines Schiedsspruchs mittels Verfahrensvereinbarung .....	170
4. Erweiterbarkeit der gerichtlichen Kontrollmechanismen im Zehnten Buch der ZPO? .....	172
a) Beschränkung der Kontrollmechanismen im laufenden Schiedsverfahren auf die Verfahrensparteien .....	173
b) Aber Anwendbarkeit der §§ 1059, 1060 ZPO unabhängig von der Verfahrensparteistellung .....	174
III. Prüfungsmaßstab der staatlichen Gerichte .....	175
1. Mehrparteienmodelle .....	175
2. Drittbeteiligungsmodelle .....	176
a) Prüfungsmaßstab des Bundesgerichtshofs: § 138 Absatz 1 BGB .....	176
b) Kritik an der Vorgehensweise des Bundesgerichtshofs und eigene Stellungnahme .....	177
c) Fazit: Umsichtige Regelung von Drittbeteiligungsmodellen geboten .....	179
IV. Zusammenfassen von Fallgruppen praktisch notwendiger subjektiver Erweiterungen .....	180
1. Erste Fallgruppe: Mehrparteienmodelle .....	180
2. Zweite Fallgruppe: Drittbeteiligungsmodelle .....	183
3. Sonderfall: Schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge .....	184
C. Eigener Lösungsansatz: Leitlinien für eine subjektive Erweiterung des gesetzlichen Regelungsmodells mittels Verfahrensvereinbarung .....	184

Kapitel 5: Möglichkeiten einer subjektiven Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts mittels Verfahrensvereinbarung .....	187
A. Mehrparteienmodelle im Sinne der ersten Fallgruppe.....	187
I. Konkreter Regelungsbedarf für die Verfahrensvereinbarung.....	188
1. Ausschlussakt und allseitige Zustimmung zum Mehrparteienschiedsverfahren .....	189
a) Mehrseitige Schiedsvereinbarung .....	189
b) Reichweite einer Schiedsvereinbarung im Falle der Mehrheit von Verfahrensparteien?.....	191
aa) „Bindung“ von Personengeschaftern mittels § 128 Satz 1 HGB? .....	192
bb) „Bindung“ von Konzernunternehmen mittels einer Group of Companies Doctrine?.....	196
c) Weitere Möglichkeiten der wirksamen schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsbegründung .....	197
2. Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung als Verfahrenspartei.....	199
3. Recht der Einflussnahme auf die Bildung des Schiedsgerichts....	200
a) Inhaltliche Anforderungen.....	201
b) Zeitliche Grenzen .....	204
4. Weitere Voraussetzungen .....	205
II. Einzelne Anwendungsfälle im Rahmen der ersten Fallgruppe.....	206
1. Gewillkürte Parteienmehrheit aus prozessökonomischen Gründen .....	206
2. Zwingende Parteienmehrheit aus materiell-rechtlichen Gründen.....	208
3. Verfahrensverbinding beziehungsweise Consolidation.....	209
4. Parteibeitritt beziehungsweise Joinder .....	211
5. Drittklagen und Drittwiderklagen .....	212
a) Zivilprozessualer Anknüpfungspunkt im deutschen Recht: Die Drittwiderklage .....	212
b) Zivilprozessuale Anknüpfungspunkte in anderen Rechtordnungen: Die Drittklage .....	214
c) Umsetzungsmöglichkeiten im Schiedsverfahren.....	215
aa) Die Drittwiderklage nach deutschrechtlichem Beispiel .....	216
bb) Weitere Möglichkeiten der Durchführung einer Drittklage .....	216
6. Parallele Schiedsverfahren mit identischem Schiedsgericht anstelle von Mehrparteienschiedsverfahren?.....	218
III. Fazit: Mehrparteienkonstellationen mit geringem Regelungsaufwand durchführbar.....	219
B. Drittbeteiligungsmodelle im Sinne der zweiten Fallgruppe .....	220
I. Konkreter Regelungsbedarf im Rahmen der Verfahrensvereinbarung .....	221

1. Ausschlussakt und allseitige Zustimmung zur Drittbeteiligung ...	222
2. Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung und der Erlangen rechtlichen Gehörs .....	226
3. Recht der Einflussnahme auf die Bildung des Schiedsgerichts....	227
4. Pflicht des Schiedsgerichts zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit .....	229
5. Erweiterung der Wirkungen des Schiedsspruchs .....	230
6. Zusammenfassung .....	232
II. Einzelne Anwendungsfälle im Rahmen der zweiten Fallgruppe .....	232
1. Inter omnes-artige Wirkungserstreckung des Schiedsspruchs.....	233
a) (Zivilprozessualer) Anknüpfungspunkt im deutschen Recht ...	234
b) Umsetzungsmöglichkeiten im Schiedsverfahren am Beispiel gesellschaftsrechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten .....	235
aa) Gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten in Kapitalgesellschaften .....	236
bb) Inter omnes-artige Wirkungserstreckung in personengesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelstreitigkeiten .....	238
c) Gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten und Präklusion im Aufhebungsverfahren? .....	240
aa) Annahme einer umfassenden Präklusion unabhängig vom Anknüpfungspunkt nicht möglich .....	242
bb) Lösungsvorschlag: Herbeiführung einer frühzeitigen gerichtlichen Überprüfung gemäß § 1032 Absatz 2 ZPO ...	244
d) Praktische Relevanz einer prozessual notwendigen Streitgenossenschaft im Schiedsverfahren .....	245
2. Streitverkündung .....	246
a) Zivilprozessualer Anknüpfungspunkt im deutschen Recht.....	246
aa) Umsetzungsmöglichkeiten im Schiedsverfahren .....	247
bb) Ausschlussakt und allseitige Zustimmung zur Streitverkündung .....	248
c) Beteiligung des Dritten an der Bildung des Schiedsgerichts und ihre Folgen .....	250
dd) Herbeiführbarkeit einer gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Streitverkündung? .....	253
ee) Weitere Voraussetzungen .....	255
b) Bisherige Ansätze zur Streitverkündung im Schiedsverfahren	255
aa) Die Münchener Regeln zur Streitverkündung in Schiedsverfahren .....	256
bb) Die Regelungen der SO Bau 2020 und der SL Bau 2021 ...	259
cc) Die Regelungen der Swiss Rules und der Wiener Regeln ..	259
dd) Der Entwurf der DIS-ERS .....	260

c) Praktische Relevanz einer Streitverkündung im Schiedsverfahren .....	261
3. Nebenintervention.....	263
a) Zivilprozessualer Anknüpfungspunkt im deutschen Recht.....	263
b) Umsetzungsmöglichkeiten im Schiedsverfahren.....	264
aa) Voraussetzungen für eine Nebenintervention im Schiedsverfahren .....	264
bb) Pflicht zur Zulassung einer Nebenintervention im Schiedsverfahren?.....	266
cc) Bisherige Ansätze zur Nebenintervention im Schiedsverfahren .....	267
c) Praktische Relevanz einer Nebenintervention im Schiedsverfahren? .....	268
4. Andere Formen der Drittbeteiligung .....	269
III. Fazit: Nachbildung von Drittbeteiligungsmodellen mit erhöhtem Regelungsbedarf möglich .....	270
C. Ergebnis: Leitlinien für eine rechtssichere subjektive Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts praktisch einsetzbar.....	271

## Kapitel 6: Subjektive Erweiterbarkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts im Falle einer Rechtsnachfolge?.....273

A. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für die Wirkungserstreckung auf den Rechtsnachfolger .....	274
I. Rechtsnachfolge mit dem Grundkonzept der Schiedsgerichtsbarkeit nicht vereinbar .....	275
II. Vorliegen einer Eingriffssituation im Falle der Wirkungserstreckung auf Rechtsnachfolger .....	275
1. Keine „Rechtsnachfolge in Grundrechtsschutz“ .....	276
2. Öffentlich-rechtliche Institute der Rechtsnachfolge als Eingriffsinstitute .....	277
III. Notwendigkeit hinreichend bestimmter und verhältnismäßiger gesetzlicher Eingriffsgrundlagen.....	278
B. Vorprozessualer Eintritt der Rechtsnachfolge.....	279
I. Vorliegen einer Grundrechtseingriffssituation .....	280
II. Vorliegen einer hinreichend bestimmten und verhältnismäßigen gesetzlichen Eingriffsgrundlage? .....	281
1. Keine spezifische Eingriffsgrundlage im deutschen Schiedsverfahrensrecht .....	281
2. Vorschriften des materiellen Rechts als geeignete Eingriffsgrundlagen? .....	281

a) Fall der Gesamtrechtsnachfolge.....	282
b) Fall der Einzelrechtsnachfolge.....	283
c) Übertragbarkeit der Grundsätze zur Schiedsvereinbarung auf den Übergang einer Schiedsverfügung?.....	287
III. Fazit: Vorprozessualer Eintritt der Rechtsnachfolge mit dem bestehenden Recht weitgehend lösbar.....	287
C. Eintritt der Rechtsnachfolge während des laufenden Schiedsverfahrens	289
I. Vorliegen einer Grundrechtseingriffssituation .....	289
II. Vorliegen einer hinreichend bestimmten und verhältnismäßigen gesetzlichen Eingriffsgrundlage? .....	289
1. Fall der Gesamtrechtsnachfolge .....	290
a) Gesetzliche Grundlage für die Bindung des Gesamtrechtsnachfolgers an den bisherigen Verfahrensstand .....	291
b) Gesetzliche Grundlage für die verfahrensrechtlichen Folgen der Gesamtrechtsnachfolge? .....	292
2. Fall der Einzelrechtsnachfolge .....	293
a) Keine analoge Anwendbarkeit der allgemeinen zivilprozessualen Regelungen.....	295
b) Kein Rückgriff auf die Vorschriften des materiellen Rechts ...	297
c) Rückgriff auf prozessvertragliche Verfahrensförderungspflicht nicht ausreichend.....	297
d) Gesetzliche Ausgangslage und alternative Lösungsmöglichkeiten.....	298
III. Fazit: Gesetzliche Regelung der Rechtsnachfolge im laufenden Schiedsverfahren wünschenswert.....	300
D. Eintritt der Rechtsnachfolge nach Erlass des Schiedsspruchs .....	301
I. Vorliegen einer Grundrechtseingriffssituation .....	302
II. Vorliegen einer hinreichend bestimmten und verhältnismäßigen gesetzlichen Eingriffsgrundlage? .....	303
1. Rechtskrafterstreckung eines Schiedsspruchs auf den Rechtsnachfolger .....	304
a) Vorliegen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Eingriffsgrundlage?.....	304
aa) Keine spezifische Eingriffsgrundlage im deutschen Schiedsverfahrensrecht .....	306
bb) Keine analoge Anwendbarkeit der allgemeinen zivilprozessualen Regelungen.....	308
cc) Kein Rückgriff auf die Vorschriften des materiellen Rechts.....	309
dd) Kein Rückgriff auf den hypothetischen Übergang der zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung .....	310
ee) Fazit: Vorliegen einer eindeutigen gesetzlichen Eingriffsgrundlage höchst zweifelhaft .....	312

b)	Verhältnismäßigkeit einer Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs auf den Rechtsnachfolger?.....	313
aa)	Konzeption der Rechtskraftwirkung eines Schiedsspruchs nicht auf Grundrechtseingriff ausgelegt .....	314
bb)	Kontrolle rechtsstaatlicher Mindeststandards nach derzeitiger Rechtslage nicht gesichert.....	316
c)	Fazit: Eindeutige und verhältnismäßige Grundlage für die Rechtskrafterstreckung wünschenswert .....	317
2.	Zwangswise Durchsetzbarkeit eines Schiedsspruchs gegen den Rechtsnachfolger .....	318
a)	Vorliegen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Eingriffsgrundlage? .....	318
aa)	Verweis auf die Vorschrift des § 727 Absatz 1 ZPO .....	319
bb)	Anknüpfbarkeit an den gerichtlichen Vollstreckbarerklärungsbeschluss .....	319
cc)	Anknüpfbarkeit an den Schiedsspruch selbst?.....	321
b)	Verhältnismäßigkeit einer zwangsweisen Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs gegen den Rechtsnachfolger .....	322
c)	Fazit: Zwangsweise Durchsetzbarkeit gegenüber dem Rechtsnachfolger mit dem bestehenden Recht weitgehend lösbar .....	323
III.	Übertragung der Erkenntnisse zur materiellen Durchsetzbarkeit auf die Rechtskrafterstreckung eines Schiedsspruchs.....	323
1.	Annahme einer Nichtigkeit des Schiedsspruchs für Legitimation der Rechtskrafterstreckung ausreichend? .....	324
a)	Kein einstimmiges Meinungsbild .....	324
b)	Zulässigkeit einer entsprechenden Auslegung zweifelhaft .....	326
c)	Zusammenfassung .....	327
2.	Legitimation der Rechtskrafterstreckung durch weite Auslegung des § 1059 Absatz 3 ZPO? .....	328
3.	Eigener Lösungsvorschlag: Legitimierung der Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs mittels inzidenter gerichtlicher Anerkennungsprüfung .....	329
a)	Der Eigenweg des deutschen Gesetzgebers betreffend die prozessuale Durchsetzung inländischer Schiedssprüche .....	329
aa)	Gerichtliche Anerkennungsprüfung von Schiedssprüchen im internationalen Kontext .....	329
bb)	Anerkennung ausländischer Urteile und inländischer Schiedssprüche in der deutschen Rechtsentwicklung .....	331
b)	Notwendigkeit gerichtlicher Überprüfung vor der Wirkungserstreckung auf den Rechtsnachfolger .....	333
c)	Ausblick: Legitimationsstärkung der Schiedsgerichtsbarkeit durch eine allgemeine gerichtliche Anerkennungsprüfung?.....	334

E. Ergebnis: Klare und verfassungskonforme gesetzliche Grundlagen für die schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge erforderlich .....	336
Kapitel 7: Schlussthesen .....	339
Literaturverzeichnis.....	353
Sachregister.....	369

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
Arb. Int.	Arbitration International
ARIAS	AIDA Reinsurance and Insurance Arbitration Society
AtomG	Atomgesetz
BB	Betriebs-Berater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
CPO	Civilprozeßordnung
DB	Der Betrieb
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DIS-ERGeS	Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten der DIS
DIS-ERS	Ergänzende Regeln für Streitverkündungen der DIS
DStrR	Deutsches Steuerrecht
D&O	directors and officers
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HStrR	Handbuch des Staatsrechts
ICC	International Chamber of Commerce
JA	Juristische Ausbildung

J. Arb. Int.	Journal of International Arbitration
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
KTS	Konkurs, Treuhand, Sanierung – Zeitschrift für Insolvenzrecht
LCIA	London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
MüKo	Münchener Kommentar
Munich Rules n.F.	Münchener Regeln zur Beteiligung Dritter im Schiedsverfahren neue Fassung
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungs-Report
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RA BT	Rechtsausschuss des Bundestages
RegE	Regierungsentwurf
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SL Bau	Streitlösungsordnung für das Bauwesen von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V.
SO Bau	Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht im Deutschen Anwaltsverein
Swiss Rules	Swiss Rules of International Arbitration der Swiss Arbitration Association
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
VIAC	Vienna International Arbitration Center
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß



## Kapitel 1

# Einleitung

„Wege entstehen dadurch, dass wir sie gehen.“

Hans Kudsus

Die heutige Wirtschaftswelt ist geprägt von subjektiven Vertragsverflechtungen, sei es in Form komplexer Unternehmensstrukturen wie in Gruppenkonzernen oder in Form von Kettenverträgen mit unzähligen Beteiligten. Ein wirtschaftsrechtlicher Rechtsstreit spielt sich daher überwiegend außerhalb eines klassischen Zweipersonenrechtsstreits ab und erfordert nicht selten die Einbeziehung einer Vielzahl von Akteuren. Während das deutsche Zivilprozessrecht für das staatliche Gerichtsverfahren mit seinem engmaschigen Normgeflecht bereits im Vorhinein aufzeigt, wie es solch komplexe Mehrpersonenverhältnisse prozessual in Angriff zu nehmen gedenkt, schweigt es in Bezug auf ein auch international weit verbreitetes und in komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten dem staatlichen Verfahren oftmals sogar vorgezogenes Streitbeilegungssystem hierzu fast gänzlich: im deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit.

Es ist begrüßenswert, dass aktuell geplant ist, das deutsche Schiedsverfahrensrecht um eine Regelung für Mehrparteischiedsverfahren zu ergänzen. Spezifische Regelungen zur Wirkungserstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung auf weitere Personen als die Parteien des vorangehenden Schiedsverfahrens selbst sollen in dem schlanken gesetzlichen Regelwerk des Zehnten Buchs der ZPO, in dem das deutsche Schiedsverfahrensrecht niedergelegt ist, jedoch nicht vorgesehen werden.

Aufgrund der im Schiedsverfahrensrecht so gewichtigen und weitreichenden Gestaltungsfreiheit der privatrechtlichen Akteure weist der Gesetzgeber *ihnen* die Aufgabe zu, eigene Bestimmungen zu treffen, um Konstellationen, die über den Anwendungsbereich des deutschen Schiedsverfahrensrechts hinausgehen, selbst abzudecken. Das betrifft, jedenfalls, bis die geplante Regelung für Mehrparteischiedsverfahren geschaffen wurde, jegliche Mehrpersonenverhältnisse im Schiedsverfahren.

Mit der Abwesenheit klarer gesetzlicher Vorgaben und Regelungen geht aber gezwungenermaßen ein gewisser Grad an Rechtsunsicherheit einher, denn die Möglichkeiten zur Schließung der vorhandenen Regelungslücken sind vielfältig, die Meinungen breit gestreut und nur selten konvergent. Zugleich lassen sich die vorhandenen Lücken nicht unbedacht schließen, will man nicht Gefahr

laufen, dass die gesamte schiedsgerichtliche Prozessführung und das zuletzt gefundene schiedsrichterliche Ergebnis praktisch wertlos sind.

Es gilt zu erkennen, dass auch privatautonome Freiheit in einem Rechtsstaat nicht grenzenlos ist. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn der Rahmen der privatautonomen Gestaltungsfreiheit gesprengt zu werden droht, indem auch außerhalb dieses Rahmens stehende Personen in ein Schiedsverfahren einbezogen und den Wirkungen eines Schiedsspruchs ausgesetzt werden sollen. Jedem entsprechenden Versuch muss daher folgende Frage vorangestellt werden: Welche unabdingbaren Voraussetzungen müssen für eine subjektive Erweiterung des Anwendungsbereichs des deutschen Schiedsverfahrensrechts erfüllt sein?

Zur Beantwortung dieser Frage muss eine Dimension in den Vordergrund gerückt werden, die bisher nicht hinreichend zum Gegenstand der einschlägigen Debatte gemacht wurde, weil ihre Bedeutung im Zusammenhang mit dem von seiner Natur aus privaten Konfliktlösungsmechanismus der Schiedsgerichtsbarkeit nicht selten unterschätzt wird – die verfassungsrechtliche. Sie bildet bei näherer Betrachtung nicht nur den Grundstein für die Legitimation des heutigen deutschen Schiedsverfahrensrechts selbst, das privatem Schiedsverfahren und Schiedsspruch verbindliche Wirkungen zuspricht, sondern erst recht für jede *Erweiterung* der dort niedergelegten Bestimmungen. Wie sich dies auf die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer subjektiven Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts durch die privaten Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit auswirkt, ist Gegenstand dieser Arbeit.

Methodik und Untersuchungsgegenstand sollen nun, nach einem kurzen Überblick über die zugrundeliegenden Arbeitsthesen, präzisiert werden, damit darauf aufbauend der Gang der Untersuchung dargestellt werden kann.

## A. Arbeitsthesen

Es besteht ein praktischer Bedarf daran, die Wirkungen von Schiedsverfahren und Schiedssprüchen auch auf Mehrere und Dritte erstrecken zu können, da sich die Rechtsstreitigkeiten, die typischerweise im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit ausgetragen werden, nicht selten in einer Mehrpersonenkonstellation abspielen.<sup>1</sup> Es fehlt zugleich weiterhin an Rechtssicherheit in diesem

---

<sup>1</sup> Im Rahmen der DIS-Veranstaltung „Ergänzende Regeln für Streitverkündungen an Dritte – braucht die DIS ein neues Regelwerk?“ am 3. März 2021 etwa berichteten Praktiker davon, dass jedenfalls in zivilprozessualen Handelsrechtsstreitigkeiten rund die Hälfte der Fälle eine Einbeziehung Dritter, etwa im Wege der Streitverkündung, zum Gegenstand hätten. Auch die Statistik der DIS aus dem Jahr 2022 zeigt, dass an 24 % der durch die DIS administrierten Schiedsverfahren mehr als zwei Personen beteiligt waren, abrufbar unter <https://www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen> (zuletzt aufgerufen am 4. Dezember 2023).

Rechtsbereich. Grund hierfür ist, dass das deutsche Schiedsverfahrensrecht einen subjektiv begrenzten Anwendungsbereich vorsieht: einen Parteienrechtsstreit mit einer Schiedskläger- und einer Schiedsbeklagenseite. Sämtliche über diesen Parteienrechtsstreit hinausgehende Konstellationen bedürfen mithin der Untersuchung dahingehend, ob, inwieweit und auf welche Weise der enge subjektive Anwendungsbereich des deutschen Schiedsverfahrensrechts überhaupt erweitert werden kann.

Die Anwendung des deutschen Schiedsverfahrensrechts innerhalb seines gesetzlichen Regelungsmodells ermöglicht es dem Rechtsanwender, die Schiedsgerichtsbarkeit in dem Wissen in Anspruch nehmen zu können, dass Schiedsverfahren und Schiedsspruch – zumindest unter Einhaltung der dortigen Vorschriften – die gewünschten prozessualen Wirkungen zukommen werden. Das gesetzliche Regelungsmodell verschafft also Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit. Diese Rückbindung fehlt, sobald der gesetzlich abgesteckte Rahmen im Zehnten Buch der ZPO verlassen wird.

Nicht selten wird bei Versuchen der subjektiven Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts die verfassungsrechtliche Dimension übersehen. Die grundgesetzlichen Vorgaben müssen aber zwingend berücksichtigt werden, wenn man erreichen möchte, dass der Staat privatem Schiedsverfahren und Schiedsspruch verbindliche Wirkungen einräumt. Erkennt man die verfassungsrechtlichen Grundvorgaben, die an die Einräumung prozessualer Wirkungen von Schiedsverfahren und Schiedsspruch durch den Staat zu stellen sind, so lassen sich diese als Grundlage für eine verfassungskonforme und damit rechtssichere Erweiterung des begrenzten subjektiven Anwendungsbereichs des deutschen Schiedsverfahrensrechts nutzen. Nur eine Analyse des einschlägigen Verfassungsrechts und eine durch diese Brille durchgeführte Betrachtung des deutschen Schiedsverfahrensrechts ermöglichen die Ausarbeitung von zwingenden Mindestanforderungen an die Ausgestaltung eines Schiedsverfahrens, dessen Wirkungen sich auf weitere als diejenigen zwei Personen, die sich als Vertragspartner einer Schiedsvereinbarung in einem schiedsgerichtlichen Rechtsstreit gegenüberstehen, erstrecken sollen.

## B. Methodik und Gegenstand der Untersuchung

Die legitimationsbasierte Untersuchung des deutschen Schiedsverfahrensrechts und seiner subjektiven Erweiterung soll einen Beitrag zur weiterhin nicht hinreichenden Rechtssicherheit in diesem Rechtsbereich leisten. Gerade in Zeiten wie den jetzigen, in Zeiten der Unsicherheit, zeigt sich die Bedeutung von Rechtssicherheit, in denen das Bedürfnis nach ihr noch größer zu sein scheint als sonst. Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, dieses Bedürfnis zumindest in Bezug auf einige ausgewählte Rechtsfragen, die auch heute noch nicht abschließend oder zufriedenstellend beantwortend worden sind, zu stillen.

Gegenstand der Untersuchung ist die subjektive Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts zur Abbildung von Mehrpersonenverhältnissen im Schiedsverfahren, welcher eine verfassungsrechtliche Betrachtung der Schiedsgerichtsbarkeit zugrunde gelegt wird. Damit stehen das Grundgesetz und seine Anforderungen an ein rechtsstaatlich ausgestaltetes Verfahren letztlich im Mittelpunkt der hier zu untersuchenden Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen einer subjektiven Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts.

Auch, wenn sich einige wissenschaftliche Arbeiten bereits mit der subjektiven Reichweite der Schiedsvereinbarung befasst haben, andere mit den praktischen und auch dogmatischen Problemen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit und wieder andere mit der Anwendbarkeit der Drittbeteiligungsinstitute der deutschen Zivilprozessordnung auf das Schiedsverfahrensrecht, setzen sie nur selten an der verfassungsrechtlichen Legitimationsfrage der Schiedsgerichtsbarkeit an. Dies lässt mitunter Zweifel daran aufkommen, inwieweit die bereits vorhandenen Ansätze den Anforderungen an eine verfassungskonforme und damit rechtssichere Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts gerecht werden. Doch nur eine rechtssichere Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts ist auch eine sinnvolle – die entsprechenden Versuche sind nicht geglückt, soweit sie auf Kosten der Durchsetzbarkeit des Schiedsspruchs gehen. Diesem Defizit im Forschungsstand soll in der vorliegenden Arbeit entgegengetreten werden.

Die Frage nach der Legitimation der Schiedsgerichtsbarkeit muss den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden. Mit einem Blick in die einschlägige Diskussion scheint die einhellige Antwort auf diese Frage in der Privatautonomie zu liegen, welche die private Schiedsgerichtsbarkeit legitimieren soll. Doch eine Einordnung der Schiedsgerichtsbarkeit in die anderen existierenden Streitbeilegungsinstitute wird zeigen, dass es sich bei ihr um einen einzigartigen Konfliktlösungsmechanismus handelt – und zwar um einen privaten, aber dennoch kontradiktorischen Streitbeilegungsmechanismus, dem der Staat verbindliche Wirkungen einräumt. Dies wiederum ruft das Verfassungsrecht und das darin verankerte Rechtsstaatsprinzip auf den Plan und deren Anforderungen an kontradiktorische Entscheidungen, denen prozessuale Wirkungen zukommen sollen – was die Antwort auf die Legitimationsfrage in ein neues Licht rückt.

Die Legitimationsgrundlage der Schiedsgerichtsbarkeit muss sich aber auch im deutschen Schiedsverfahrensrecht selbst wiederfinden, denn nur so kann Letzteres auch eine rechtssichere Grundlage für seine subjektive *Erweiterung* bilden. Dies erfordert eine Untersuchung dahingehend, ob das heutige deutsche Schiedsverfahrensrecht seiner verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlage entspricht. Auch hier lassen sich teils grundlegende neue Erkenntnisse zu Tage bringen, welche den derzeitigen Diskussionsstand zu erweitern vermögen. Zwar gibt es bereits wissenschaftliche Arbeiten zur Frage der Verfassungsgemäßheit der Schiedsgerichtsbarkeit. Dennoch lässt sich feststellen, dass sie die

hier relevanten Rechtsfragen teils außer Acht lassen und auch die gefundenen Ergebnisse zuweilen zweifelhaft erscheinen. Eine „gründliche Analyse steht (leider)“ weiterhin „aus“<sup>2</sup> – was zum Anlass genommen werden soll, einen Beitrag zu dieser so wichtigen und grundlegenden Rechtsfrage zu leisten.

Das Ergebnis der Untersuchung wird zutage bringen, dass der Gesetzgeber das deutsche Schiedsverfahrensrecht und seine Wirkungen bewusst auf einen Parteienrechtsstreit begrenzt hat und es in die Verantwortung der privaten Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit gestellt hat, darüberhinausgehende Konstellationen mittels eigener Bestimmungen abzubilden – wobei er dies unter die strenge Aufsicht der staatlichen Gerichte gestellt hat. Doch die geringe Regelungsdichte des deutschen Schiedsverfahrensrechts gibt dem Rechtsanwender keineswegs einen Freifahrtschein, abseits verfassungsrechtlicher Grundsätze agieren zu können. Die Analyse der verfassungsrechtlichen Dimension des deutschen Schiedsverfahrensrechts wird deutlich machen, dass die Legitimationsgrundlage der Schiedsgerichtsbarkeit wesentlich mit den prozessualen Wirkungen der Schiedsgerichtsbarkeit zusammenhängt. Sie ist mithin auch immer dann relevant, wenn diese Wirkungen eine *Erweiterung* erfahren sollen.

Die daraus resultierenden rechtsstaatlichen Mindestanforderungen für eine rechtssichere subjektive Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts mittels kautelarjuristischer Bestimmungen lassen sich in Leitlinien zusammenfassen. Diese werden die Mängel, die zuweilen im einschlägigen Meinungsbild bestehen, aufzeigen. So werden sie zutage bringen, dass die Rechtfertigung der prozessualen Wirkungen der Schiedsgerichtsbarkeit oftmals allein in dem Vorliegen einer Schiedsvereinbarung gesucht wird, was eine rechtssichere Ergebnisfindung erschwert. Zugleich aber ermöglicht es das Aufstellen von Mindestanforderungen an die auszuarbeitenden kautelarjuristischen Bestimmungen, Lösungen aufzeigen, die eine rechtssichere Regelung von über den Anwendungsbereich des deutschen Schiedsverfahrensrecht hinausgehenden Konstellationen zulassen.

Auf dieser Grundlage lässt sich die bis heute geführte, hoch kontroverse Diskussion um die Anforderungen an die Nachbildung von Drittbeteiligungsmodellen nach deutschrechtlichem Modell im Schiedsverfahren um die erforderliche verfassungsrechtliche und damit legitimationsbasierte Sichtweise ergänzen. Dies wird zeigen, dass, obwohl der Bundesgerichtshof in seiner „Schiedsfähigkeitsrechtsprechung“ hier bereits Wegweisendes geleistet hat, der derzeitige Meinungsstand zuweilen nicht zufriedenstellend ist. Zudem sind auch im Rahmen der viel diskutierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gewichtige Rechtsfragen bislang unbeantwortet geblieben, die der Klärung bedürfen.

Weil eine Vielzahl der Grundsatzfragen, die sich im Zusammenhang mit der Nachbildung deutschrechtlicher Drittbeteiligungsmodelle stellen, auch Gegen-

---

<sup>2</sup> Lachmann, S. 67, Rn. 230.

stand einer Beteiligung mehrerer Verfahrensparteien an dem zugrundeliegenden Schiedsverfahren sind, soll diese Rechtsfrage, wenn auch das Bundesministerium der Justiz eine gesetzliche Bestimmung für die Bestellung des Schiedsgerichts in Mehrparteienschiedsverfahren plant und hier bereits ein weitgehend zufriedenstellender Forschungsstand erreicht ist, in der gebotenen Kürze zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Sie ist aber auch deswegen für die Ergebnisfindung förderlich, weil sie Alternativen in der Gestaltung von Schiedsverfahren aufzeigt, welche gegenüber der meist hoch komplexen und nicht immer zufriedenstellenden Nachbildung von Drittbeteiligungsmodellen nach deutschrechtlichem Modell erhebliche Erleichterungen bieten können.

Ein Bereich einer notwendigen subjektiven Erweiterung der wenigen Vorschriften des Zehnten Buchs der ZPO, welcher einer vorprozessualen kautelarjuristischen Regelung hingegen nur sehr eingeschränkt zugänglich ist, ist die schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge. Sie ist deswegen so schwer zu greifen, weil das einfach-gesetzliche Rechtsinstitut der Rechtsnachfolge mit der Legitimationsgrundlage der Schiedsgerichtsbarkeit kollidiert – und zur Auflösung dieser Kollision grundsätzlich allein der Gesetzgeber berufen ist. Die einschlägige Literatur legt hier einen Schwerpunkt auf die Frage der vorprozessualen Rechtsnachfolge und damit darauf, ob beziehungsweise inwieweit eine durch den Rechtsvorgänger abgeschlossene Schiedsvereinbarung auf seinen Rechtsnachfolger übergeht. Das insoweit überwiegend gefestigte Meinungsbild soll im Sinne der vorliegenden Untersuchung um eine verfassungsrechtliche Sichtweise ergänzt werden. Weitaus kontroverser diskutiert wird daneben die Frage nach der Rechtsnachfolge im laufenden Schiedsverfahren – die „Antworten sind unklar bis vielstimmig“.<sup>3</sup> Insoweit bedarf es mithin einer eingehenderen Betrachtung der Rechtslage.

Die Wirkungserstreckung eines Schiedsspruchs auf erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens auftretende Akteure, als eine der Kernfragen einer subjektiven Erweiterung des deutschen Schiedsverfahrensrechts, wird daneben oftmals überhaupt nicht behandelt. *Martens* etwa begründete dies mit der Komplexität der Rechtsfrage, der sich eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit widmen solle.<sup>4</sup> Andere Stimmen legen hingegen eine derart weite Auslegung der Schiedsspruchwirkungen an, die vor ihrem verfassungsrechtlichen Hintergrund nicht haltbar erscheint. Es soll daher zuletzt ein wissenschaftlicher Beitrag zur Frage der subjektiven Reichweite der Wirkungen eines bereits erlassenen Schiedsspruchs unter Heranziehung der verfassungsrechtlichen Perspektive geleistet werden, in dem Versuch, mehr Klarheit in eine in ihren Ausmaßen bisher scheinbar kaum berücksichtigte Rechtsfrage zu bringen.

---

<sup>3</sup> *Wagner*, in: Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, S. 7, 20.

<sup>4</sup> *Martens*, S. 23.

In der vorliegenden Arbeit wird eine Vorschrift im deutschen Schiedsverfahrensrecht immer wieder relevant werden: Die hoch kontroverse Regelung des § 1055 ZPO, welche die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils „unter den Parteien“ auf den inländischen Schiedsspruch überträgt. An dieser Vorschrift und der Frage nach ihrer Auslegung führt kein Weg vorbei, um die subjektive Reichweite der im Zehnten Buch der ZPO niedergelegten Wirkungen bestimmen zu können. Die insoweit derweil herrschenden Ansätze beruhen bei näherer Betrachtung auf einer teils unzureichenden Betrachtung der rechtshistorischen Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Dies macht einen Ausflug in die erste deutsche *Civilprozeßordnung* von 1877 erforderlich, um die rechtshistorische Bedeutung ihres Wortlauts der Vorschrift richtigzustellen.

Zugleich muss die Regelung in ihrem systematischen, teleologischen und insbesondere verfassungsrechtlichen Kontext betrachtet werden. Auch wenn dies zeigen wird, dass eine wortlautgetreue und damit enge Auslegung der Vorschrift geboten ist, bietet sie dennoch weiterhin Anlass für ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit – was die Frage aufwerfen wird, ob nicht ein erneutes Überdenken dieser noch aus dem vorkonstitutionellen Recht stammenden Rechtskonstruktion, die einen Schiedsspruch staatlichen ungeprüft zum Gegenstand prozessualer Wirkungen macht, angezeigt ist. Dieser bisher nur unzureichend beleuchteten Rechtsfrage soll zum Abschluss dieser Arbeit anhand einer rechtsvergleichenden, rechtshistorischen und verfassungsrechtlichen Betrachtung auf den Grund gegangen werden.

Die vorliegende Arbeit legt einen Fokus auf das deutsche Recht, um der notwendigen grundlegenden verfassungsrechtlichen und teils rechtshistorischen Einordnung der Schiedsgerichtsbarkeit im erforderlichen Maße Rechnung tragen zu können. Für eine maßgeblich deutschrechtliche Betrachtung besteht mit einem Blick auf das einschlägige, teils hoch kontroverse Meinungsbild und insbesondere vor dem Hintergrund der großen Anzahl von Schiedsverfahren, denen der Schiedsort Deutschland zugrunde liegt,<sup>5</sup> auch genügend Anlass. Zugleich lassen sich die im Gang der Arbeit herauszuarbeitenden Ergebnisse mitunter auch für andere rechtsstaatlich ausgerichtete Rechtskreise fruchtbar machen, insbesondere für diejenigen, die, wie das deutsche Schiedsverfahrensrecht selbst, dem Vorbild des UNCITRAL-Modellgesetz folgen und damit vergleichbare Strukturen aufweisen. Aufgrund der weitreichenden Gestaltungsfreiheit im Schiedsverfahren lassen sich zuletzt mitunter auch ausländische Rechtsmodelle in den Blick nehmen, wie etwa die Drittklage nach französischem Vorbild, um Alternativen zu einer Nachbildung der komplexen und

---

<sup>5</sup> Laut der Statistik der DIS waren beispielsweise über 60 % der 133 von ihr im Jahr 2022 administrierten Schiedsverfahren solche mit Schiedsort Deutschland, siehe <https://www.dis-arb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen> (zuletzt aufgerufen am 4. Dezember 2023).

gerade im internationalen Rechtskreisen nur wenig bekannten deutschrechtlichen Drittbeteiligungsmodelle aufzuzeigen.

### C. Gang der Untersuchung

Im Sinne des so umrissenen Untersuchungsgegenstands muss zu Beginn der Arbeit die Frage nach der Legitimation der Schiedsgerichtsbarkeit stehen.<sup>6</sup> Denn nur wenn klar ist, in welchem Rahmen die Schiedsgerichtsbarkeit zulässig ist, kann auch nach Möglichkeiten gesucht werden, weitere Personen in diesen Rahmen einzufügen. Der Begriff der Legitimation muss, wie sich zeigen wird, im verfassungsrechtlichen Sinne verstanden werden. Dabei werden bisher gängige Antworten auf die Legitimationsfrage kritisch auf ihre Stichhaltigkeit untersucht und wird ein eigener Lösungsansatz entwickelt, der die aus dem Grundgesetz folgenden rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien in den Vordergrund stellt.

An die Antwort auf die Legitimationsfrage fügt sich ganz natürlich die Frage an, ob beziehungsweise auf welche Weise sich dieser verfassungsrechtliche Rahmen im deutschen Schiedsverfahrensrecht wiederfindet.<sup>7</sup> Eine Untersuchung des gesetzlichen Regelungsgefüges im Zehnten Buch der ZPO soll deutlich machen, wie eng begrenzt der subjektive Anwendungsbereich des deutschen Schiedsverfahrensrechts tatsächlich ist und dass es daher erforderlich ist, eigene Bestimmungen zu schaffen, um darüberhinausgehende Konstellationen im Schiedsverfahren abdecken zu können.

Wie dies auf verfassungskonforme und damit möglichst rechtssichere Weise gelingen kann, ist Schwerpunkt dieser Arbeit. Denn der Gesetzgeber hat es – ob berechtigterweise oder nicht wird sich zeigen – unterlassen, gesetzliche Regelungen, die über das Regelungsmodell des Parteienrechtsstreits hinausgehen, zu schaffen. Doch gerade hier bedarf es der Zusammenfassung von Mindestvoraussetzungen, um dieser Aufgabe mittels privatautonomer Bestimmungen gerecht werden zu können. Im vierten Kapitel werden daher zunächst die Möglichkeiten aber auch die Grenzen der subjektiven Erweiterbarkeit des deutschen Schiedsverfahrensrechts mittels Verfahrensvereinbarung untersucht.<sup>8</sup> Hier wird sich zeigen, dass auch eine subjektive Erweiterung des Schiedsverfahrensrechts letztendlich in den verfassungsrechtlich gesteckten Rahmen der schiedsgerichtlichen Legitimation eingepasst werden muss. Wird dies jedoch erkannt und werden die hinter dem Regelungsgefüge des deutschen Schiedsverfahrensrechts stehenden Regelungsgedanken entsprechend abstrahiert, bietet die schiedsverfahrensrechtliche Gestaltungsfreiheit weitreichende Möglich-

---

<sup>6</sup> Kapitel 2.

<sup>7</sup> Kapitel 3.

<sup>8</sup> Kapitel 4.

keiten zur Regelung von Mehrpersonenkonstellationen im privaten Schiedsverfahren mittels (vorprozessualer) Verfahrensvereinbarung, deren Mindestanforderungen sich in eine Formel gießen lassen.<sup>9</sup>

Mehrparteien- und Drittbeteiligungsmodelle, die sich grundsätzlich mittels Verfahrensvereinbarung regeln lassen, sind Gegenstand des fünften Kapitels.<sup>10</sup> Die Möglichkeiten reichen hier von Modellen ausländischer Rechtsordnungen bis hin zu Drittbeteiligungsmöglichkeiten nach deutschrechtlichem Modell. Im sechsten Kapitel muss abschließend ein Blick auf einen Bereich der Wirkungserstreckung von Schiedsvereinbarung, Schiedsverfahren und Schiedsspruch geworfen werden, in welchem die privatautonome Gestaltungsfreiheit der schiedsverfahrensrechtlichen Akteure an ihre Grenzen zu gelangen scheinen: die Rechtsnachfolge.<sup>11</sup> Hier bedarf es einer kritischen Überprüfung dahingehend, ob und wenn ja, wie diese Konstellationen in den erforderlichen verfassungsrechtlichen Rahmen eingefügt werden können. Dies wird zeigen, dass manch nationaler Eigenweg des noch historischen Gesetzgebers im deutschen Schiedsverfahrensrecht mitunter erneut überdacht werden sollte.

Die so gefundenen Ergebnisse werden am Ende dieser Arbeit in Thesen zusammengefasst.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Die in Kapitel 4 – C. abgedruckt ist.

<sup>10</sup> Kapitel 5.

<sup>11</sup> Kapitel 6.

<sup>12</sup> Kapitel 7.

## Kapitel 2

# Was legitimiert die Schiedsgerichtsbarkeit? Kritische Würdigung eines altbekannten Lösungsansatzes

Es ist das Konstrukt der Schiedsgerichtsbarkeit als privater Konfliktlösungsmechanismus, der dem staatlichen Rechtsschutzapparat in seinen Wirkungen weitestgehend gleichgestellt ist, welches die Weichen für die Legitimation des deutschen Schiedsverfahrensrechts und dessen Niederlegung im Zehnten Buch der Zivilprozessordnung stellt. Die Schiedsgerichtsbarkeit in dieser Form, wie wir sie heute kennen und schätzen gelernt haben, ist weitaus älter als das deutsche Grundgesetz und die dort niedergelegten Anforderungen an den Rechtsstaat und ein rechtsstaatliches Verfahren. Rechtfertigen lässt sie sich dennoch nur, wenn sie mit dem Grundgesetz im Einklang steht, welches den Grundstein unseres heutigen Rechtsstaats darstellt.

Zu Beginn dieser Arbeit muss daher die verfassungsrechtliche Dimension der Schiedsgerichtsbarkeit untersucht und nach deren wahren Legitimationsgrundlage gesucht werden. Dabei soll die altbekannte Aussage, die Schiedsgerichtsbarkeit beruhe allein auf der Privatautonomie, kritisch untersucht werden. Denn gerade die Zuerkennung prozessualer und damit öffentlich-rechtlicher Wirkungen von Schiedsverfahren und Schiedsspruch bringt gewichtige Folgen für die Beantwortung der Legitimationsfrage mit sich, welche die privatautonome Gestaltungsfreiheit nicht mit aufzufangen vermag. Diese Folgen sollen aufgezeigt werden, um eine These zu entwickeln, die sich von dem Lösungsansatz der Privatautonomie als alleiniger Ankerpunkt der Legitimation der Schiedsgerichtsbarkeit entfernt und die verfassungsrechtlich verbürgten Verfahrensgarantien mit in den Vordergrund stellt. Die so entwickelte Antwort auf die Legitimationsfrage wird die Grundlage für die vorliegende Arbeit bilden.

### A. Der Schiedsspruch zwischen privatrechtlichem Vergleich und staatlichem Urteil – eine Standortbestimmung

Wie sich zeigen wird, ist die Frage nach der „Legitimation“, der „Rechtfertigung“ der Schiedsgerichtsbarkeit weitaus schwerer zu beantworten, als es auf den ersten Blick erscheinen mag. Dies hat zwei Gründe. Zum einen stellt die Schiedsgerichtsbarkeit als privates Konfliktlösungsinstitut mit öffentlich-rechtlichen Wirkungen ein komplexes Konstrukt dar. Dies ruft, wie sich zeigen

# Sachregister

- Abtretung, *siehe* schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge
- Abtretungsverbot 284, 294, 299
- Allgemeine Geschäftsbedingungen 82 ff.,
- allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz 107 ff.
- *siehe auch* Grundrechte
- allgemeine Handlungsfreiheit 34 ff.
- *siehe auch* Grundrechte
  - *siehe auch* Privatautonomie
- Anscheinsvollmacht 71, 75 f.
- *siehe auch* Rechtsscheinvollmacht
- ARIAS-Schiedsgerichtsordnung 218
- *siehe auch* D&O-Versicherung
- Anerkennungsverfahren 28 f., 329 ff.
- *siehe auch* UNCITRAL Modellgesetz
- appel en garantie* 182, 214 f.
- Aufhebungsverfahren 113 ff.; 174 f., 240 ff., 253 ff., 316 f., 328 f.
- *siehe auch* Präklusion im Schiedsverfahren
  - Antragsbefugnis 174 f.
  - Aufhebungsgründe 118 f.
  - Frist 316, 328
- Ausgestaltungsgarantien 45 f., 52 ff., 107 ff., 128 ff., 156 ff.,
- *siehe auch* Recht auf faires Verfahren
  - *siehe auch* Recht auf rechtliches Gehör
  - *siehe auch* Verfahrensgarantien
- Ausschlussakt 132 ff., 160 ff., 189 ff., 222 ff., 248 ff.
- *siehe auch* Präklusion im Schiedsverfahren
  - *siehe auch* Schiedsvereinbarung
  - *siehe auch* Schiedsverfügung
- Beschlussmängelstreitigkeiten 224 ff., 235 ff.
- im Schiedsverfahren, *siehe* Schiedsfähigkeitsrechtsprechung
  - kapitalgesellschaftsrechtliche 236 ff.
  - personengesellschaftsrechtliche 238 ff.
- Bindung, *siehe* Bindungswirkung
- Bindungswirkung
- der Schiedsvereinbarung 132, 189 ff., 279 ff.
  - des Schiedsspruchs 17 ff., 28 ff., 170 f., 230 f., 301 ff.
- Bundesverfassungsgericht 11, 29, 35 f., 49 ff.,
- *siehe auch* Verfassungsbeschwerde
- consolidation, *siehe* Verfahrensverbindung
- Civilprozeßordnung von 1877 19 ff., 80 f., 137 ff., 331 f.
- DIS-Schiedsgerichtsordnung 201 ff., 208 ff., 230
- DIS-ERGeS 226 ff., 236 f., 240, 270 f.
  - Entwurf der DIS-ERS 231 f., 248 ff. 260 ff.
  - Klage gegen zusätzliche Parteien 204, 212, 216 ff.
- Drittbeteiligung 183 f., 220 ff.
- *siehe auch* Nebenintervention
  - *siehe auch* Streitverkündung
  - im Schiedsverfahren 234 ff.
  - im staatlichen Verfahren 234, 246, 263
- Drittklage, *siehe* *appel en garantie*
- Drittwiderklage 180 f., 212 ff.
- *siehe auch* Widerklage

- Durchsetzbarkeit des Schieds-  
spruchs 27 ff., 120 ff., 318 ff.
- formelle, *siehe auch* Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs
  - materielle, *siehe auch* Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs
  - Verfassungsrechtliche Grundlage 27 ff.
- Dutco 201 ff.
- D&O-Versicherung 218
- *siehe auch* ARIAS-Schiedsgerichtsordnung
- EGMR, *siehe* EMRK
- EMRK 45, 53 f.
- Entscheidungsmonopol 21, 48 f., 100 f.
- *siehe auch* Schiedsfähigkeit
- Einheitsklage, *siehe* appel en garantie
- Einrichtungsgarantie, staatliche 46, 50, 59
- *siehe auch* Recht auf staatlichen Rechtsschutz
- Einzelrechtsnachfolge, *siehe* schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge
- Faires Verfahren, *siehe* Recht auf faires Verfahren
- Form der Schiedsvereinbarung 76 ff.
- Entwicklung 77 f.
  - Formfreiheit 80 f.
  - Nachweisfunktion 77 ff.
  - Verfassungsgemäßheit 79 ff.
- Gericht, staatliches 15 ff., 103 ff., 172 ff., 328 ff.
- Abgrenzung zum Schiedsgericht 17 ff.
- Gerichtsurteil 15 ff., 40 ff., 331 f.
- *siehe auch* Rechtskraft des Gerichtsurteils
  - Abgrenzung zum Schiedsspruch 17 ff.
  - Ausländisches 23, 331 f.
- Gesamtrechtsnachfolge, *siehe* schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge
- Gesetzgeber, *siehe* Legislative
- Geständnisfunktion, *siehe* Säumnis im Schiedsverfahren
- Gestaltungsfreiheit 13 ff., 24 ff., 125, 168 ff.
- *siehe auch* Privatautonomie
- Gewaltenteilung 48 f.
- *siehe auch* Staatsgewalten
  - *siehe auch* Grundrechtsbindung
  - *siehe auch* Judikative
  - *siehe auch* Legislative
- Gewaltmonopol 14, 49, 293
- *siehe auch* Staatsgewalten
  - *siehe auch* Verbot der Selbstjustiz
- Gleichwertigkeitskautele 45 ff., 176 f., 237 ff.
- *siehe auch* Schiedsfähigkeitsrechtssprechung
  - *siehe auch* Verfahrensgarantien
- Grundgesetz
- *siehe* Grundrechte
- Grundrechte 24 ff., 34 ff., 45 ff., 274 ff.
- *siehe auch* Grundgesetz
  - *siehe auch* Grundrechtsbindung
  - Disponibilität, *siehe* Grundrechtsausübungsverzicht
- Grundrechtsausübungsverzicht 64 ff., 162, 185, 223
- *siehe auch* Schiedsvereinbarung
  - Grenzen 69 ff.
  - Verfassungsrechtliche Herleitung 64 f.
  - Voraussetzungen 67 ff., 73 ff.
- Grundrechtsbindung 25 ff., 340
- Bindung der Staatsgewalten 340
  - Bindung von Privaten 25 f., 30 ff.
- Grundrechtseingriff 65 ff., 75, 82, 91, 273 ff.
- Grundrechtsverzicht, *siehe* Grundrechtsausübungsverzicht
- Hoheitsakt 20 ff.
- *siehe auch* Staatsgewalten
- ICC-Schiedsgerichtsordnung 181, 188 f., 206 ff.
- inter omnes 153 f., 224 ff., 233 ff.
- *siehe auch* Beschlussmängelstreitigkeiten
- inter partes 148 ff., 298
- Interventionswirkung, *siehe* Nebenintervention, Streitverkündung

- Joinder*, 182, 211 ff.  
 Judikative 16, 23, 26 f., 50  
 – *siehe auch* Gericht, staatliches  
 – *siehe auch* Gewaltenteilung  
 – *siehe auch* Grundrechtsbindung  
 – *siehe auch* Staatsgewalten  
 Justiz, *siehe* Judikative  
 Justizanspruch, *siehe* Recht auf staatlichen Rechtsschutz  
 Justizgewähranspruch, *siehe* Recht auf staatlichen Rechtsschutz
- Kaufmännisches Bestätigungsschreiben 82 ff.  
 Kautelarpraxis 128, 149 ff., 154 ff.  
 Kompetenz-Kompetenz 106 f.  
 Konfliktlösung, *siehe* Streitbeilegung  
 Konstituierung 104 f., 108 f., 168 f.  
 – *siehe auch* Schiedsgericht  
 Kontrollsystem, staatliches 30, 60 ff., 125 f.
- LCIA-Schiedsgerichtsordnung 202, 212  
 Legislative 16, 23 ff., 66, 326  
 – *siehe auch* Gewaltenteilung  
 – *siehe auch* Grundrechtsbindung  
 – *siehe auch* Staatsgewalten  
 Legitimation der Schiedsgerichtsbarkeit 10 ff., 34 ff., 58 ff., 323 ff.  
 – *siehe auch* Privatautonomie  
 – *siehe auch* Verfahrensgarantien
- Mediation 14, 17 f., 35 f., 45  
 – *siehe auch* Streitbeilegung  
 Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit 151 ff., 175 f., 180 ff., 187 ff.  
 – Besonderheiten 188 ff.  
 Mehrparteienschiedsverfahren, *siehe* Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit  
 Munich Rules 256 ff.
- Nebenintervention 141, 183 ff., 263 ff.  
 – im staatlichen Verfahren 141, 263 f.  
 – im Schiedsverfahren, *siehe auch* Drittbeteiligung  
 – Pflicht zur Zulassung 266 f.  
 NYÜ 120, 330 f.
- Öffentliches Recht 13 ff., 26,  
 – *siehe auch* Grundrechte  
 ordre public 120 ff., 313 ff., 323 ff.
- Partei, *siehe* Parteibegriff  
 Parteiautonomie, *siehe* Privatautonomie  
 Parteibegriff im Schiedsverfahren 130 ff., 146 ff.  
 – dualistischer 133 f.  
 – Vereinbarungspartei 139  
 – Verfahrenspartei 131 ff., 146 ff.  
 Parteibeitritt, *siehe* *Joinder*  
 Präklusion im Schiedsverfahren 92 ff., 163 f., 223 ff.  
 – verfassungsrechtliche Zulässigkeit 92 ff.  
 – Voraussetzungen 99 ff.  
 Privatautonomie 13 ff., 34 ff., 43 f., 57 f.  
 – *siehe auch* allgemeine Handlungsfreiheit  
 Prozessführungsbefugnis, *siehe* Prozessstandschaft  
 Prozessstandschaft 171, 293 ff.  
 – *siehe auch* Veräußerung der streitbefangenen Sache  
 – Gesetzliche 294, 300 f.  
 – Gewillkürte 297, 301  
 Prozessrechtsverhältnis 146, 156, 160 ff.  
 Prozessvereinbarung, *siehe* Verfahrensvereinbarung  
 Prozessvertrag, *siehe* Verfahrensvereinbarung
- Qualifizierte Klausel, *siehe* Titelum-schreibung
- Recht auf faires Verfahren 52 ff., 107 ff., 123 ff., 157 ff.  
 – Herleitung 54  
 – im Schiedsverfahren 107 ff.  
 Recht auf rechtliches Gehör 53 ff., 111 f., 155 ff.  
 – Herleitung 53  
 – im Schiedsverfahren 111 f.  
 Recht auf staatlichen Rechtsschutz 46 ff., 62 ff.  
 – *siehe auch* Ausschlussakt

- *siehe auch* Zugangsgarantie
- Rechtliches Gehör, *siehe* Recht auf rechtliches Gehör
- Rechtsetzung
  - *siehe auch* Legislative
  - Anspruch auf
- Rechtskraft 135 ff., 170 ff., 304 ff.
- Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs 304 ff., 313 ff.
- Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs
  - *siehe auch* Rechtskraft
  - *siehe auch* Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs
- Rechtsnachfolge, *siehe* Schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge
- Rechtsprechung *siehe* Gericht, staatliches
- Rechtsprechungsmonopol, *siehe* Entscheidungsmonopol
- Rechtsscheinvollmacht 75 ff., 195
- Rechtsstaat, *siehe* Rechtsstaatsprinzip
- Rechtsstaatsprinzip 40 ff., 46 ff., 58
- Reform des Schiedsverfahrensrechts 19 f., 80 ff., 140 ff., 148
- Restitutionsklage 335
- Richter, *siehe* Gericht
  
- Säumnis im Schiedsverfahren 90, 99 f., 244, 292 f.
- Schiedsbindung, *siehe* Bindungswirkung
- Schiedsfähigkeit 101 ff., 313 ff., 323 ff.
  - *siehe auch* Entscheidungsmonopol
  - *siehe auch* Rechtsprechungsmonopol
  - *siehe auch* Schiedsfähigkeitsrechtsprechung
- Schiedsfähigkeitsrechtsprechung 150, 155 f., 170 ff., 233 ff.
- Schiedsgericht
  - *siehe auch* Kompetenz-Kompetenz
  - *siehe auch* Konstituierung
  - Zuständigkeit des 61 ff., 92 ff.
- Schiedsrichter 15 ff., 21 ff.
  - *siehe auch* Schiedsgericht
  - Abgrenzung zum Richter 15 ff., 21 ff.
  - Auftrag 18, 26, 32
  - Beleihung 18, 21 ff.
- Schiedsspruch
  - *siehe auch* Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs
  - *siehe auch* Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs
  - *siehe auch* Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut 17, 122
  - *siehe auch* Vergleich
- Schiedsvereinbarung 72 ff., 139 f., 189 ff., 279 ff., 310
  - *siehe auch* Ausschlussakt
  - Form, *siehe* Form der Schiedsvereinbarung
  - Partei, *siehe* Vereinbarungspartei
  - Reichweite 74 ff., 191 ff.
  - Wirksamkeit 73 ff., 77 ff.
- Schiedsverfahren
  - *siehe auch* Streitbeilegung
  - Partei des, *siehe* Verfahrenspartei
- schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge 273 ff.
  - *siehe auch* Rechtskrafterstreckung des Schiedsspruchs
  - im laufenden Schiedsverfahren 289 ff.
  - in die Schiedsvereinbarung 280 ff.
- Schiedsverfügung 85 ff., 162 f., 287
- Schlichtung 14, 17 f., 45
  - *siehe auch* Streitbeilegung
- Schuldnerschutz 67 f., 71, 75, 283 f.
- Schutz des Rechtsverkehrs 42, 71, 75, 283
- SL Bau 2021 259 f.
- SO Bau 2020 259 f.
- Staatsgewalten, *siehe* Gewaltenteilung
- Streitbeilegung
  - einvernehmlich, *siehe* Mediation, Schlichtung
  - kontradiktorisch, *siehe* Schiedsgerichtsbarkeit, Gerichtsurteil
- Streitgenossenschaft 181 f., 206 ff., 233 ff.
  - einfache 206 ff.
  - notwendige aus materiellen Gründen 181 f., 208 ff.,
  - notwendige aus prozessualen Gründen 233 ff., 239
- Streitverkündung 245 ff.

- *siehe auch* Drittbeteiligung
- im staatlichen Verfahren 246 f.
- im Schiedsverfahren 247 ff.
- Streitweiterverkündung 217, 253
- *siehe auch* Streitverkündung
- Swiss Rules 201, 216, 259 ff., 267 f.
  
- Titel 15, 18 f., 120, 318 ff.
- Titelumschreibung 318, 320, 323
- *siehe auch* Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs
- Titelwirkung 120, 135, 247
- Trias rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien, *siehe* Verfahrensgarantien
  
- Unbefangenheit und Unparteilichkeit, *siehe* Recht auf faires Verfahren
- UNCITRAL Modellgesetz 61, 81 ff., 329 ff.
- Unterwerfungserklärung 18, 41, 55
- Urteil, *siehe* Gerichtsurteil
  
- Verbot der Selbstjustiz 14 f., 46
- *siehe auch* Gewaltmonopol
- Veräußerung der streitbefangenen Sache 141 ff., 293 ff.
- *siehe auch* Prozessführungsbefugnis
- *siehe auch* Prozessstandschaft
- im Schiedsverfahren 295 ff.
- im staatlichen Verfahren 141 ff., 294 f.
- Rechtsentwicklung 141 ff.
- Vereinbarungspartei
- *siehe auch* Parteibegriff im Schiedsverfahren
- Verfahrensgarantien 34 ff., 57 ff., 122 ff.
- *siehe auch* Recht auf rechtliches Gehör
- *siehe auch* Recht auf rechtliches Verfahren
- *siehe auch* Recht auf staatlichen Rechtsschutz
- Herleitung 34 ff.
- Trias rechtsstaatlicher 57 ff., 122 ff.
- Verfahrenspartei, *siehe* Parteibegriff im Schiedsverfahren
  
- Verfahrensunterbrechung 290 ff.
- Verfahrensverbindung 209 ff.
- Verfahrensvereinbarung 154 ff., 166 ff.
- *siehe auch* Schiedsvereinbarung
- Verfassungsbeschwerde 42, 276
- *siehe auch* Bundesverfassungsgericht
- Verfassungsrecht, *siehe* Grundgesetz
- Vergleich 10 ff., 32 ff., 41, 55
- *siehe auch* Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
- Verhältnismäßigkeit 44, 313 ff., 322 ff.
- Vertraulichkeit im Schiedsverfahren 164 f., 190, 246 ff., 265 f.
- VIAC Rules 202, 259,
- Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs, *siehe* Vollstreckbarerklärungsverfahren
- Vollstreckbarerklärungsverfahren 113 ff., 120 ff., 318 ff.
- Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs
- *siehe* Vollstreckbarerklärungsverfahren
- Vollstreckungstitel, *siehe* Titel
  
- Weiterverkündung, *siehe* Streitweiterverkündung
- Widerklage 181, 198, 212 ff.
- *siehe auch* Drittwiderklage
  
- Zession, *siehe* schiedsverfahrensrechtliche Rechtsnachfolge
- Zugangsgarantie 46 ff., 62 ff., 128 ff., 160 ff.
- *siehe auch* Ausschlussakt
- *siehe auch* Recht auf staatlichen Rechtsschutz
- *siehe auch* Verfahrensgarantien
- Zweilagerverhältnis 152, 161, 213, 247
- Zweipersonenrechtsstreit 128, 151 ff., 175
- Zwischenentscheid 95 f., 99 f., 105 ff., 253 ff.
- *siehe auch* Schiedsgericht, Zuständigkeit des